

Wiss. Mit. Markus Meyer, Göttingen, und Johannes Hummelmeier, Halle (Saale)\*

## „Ihr Paket liegt bei Ihrem Nachbarn – oder?“

THEMATIK	Gerichtsstand, Unmöglichkeit, Gefahrübergang, Geschäftsführung ohne Auftrag
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack

### ■ SACHVERHALT

Die volljährige, in Göttingen wohnhafte Studentin S bestellt im Göttinger Ladengeschäft der V-GmbH, die ihren Sitz in Hannover hat, ein fabrikneues Handy, Modell „Universe A81“, zum privaten Gebrauch vor. S vereinbart mit einer Mitarbeiterin der V, dass die V-GmbH das Gerät von der Göttinger Niederlassung aus an die S versendet, sobald die V-GmbH es ihrerseits von der Herstellerin erhält. S bezahlt für das Handy vor Ort 300 EUR in bar, was dem objektiven Wert des Gerätes entspricht. Nach dem Erhalt der Lieferung von der Herstellerin beauftragt die V-GmbH das Postunternehmen P-AG mit der Zustellung. Als das Handy einige Wochen später am frühen Nachmittag bei S durch die Zustellerin Z, die bei der P-AG beschäftigt ist, zugestellt werden soll, ist die S gerade in der Uni, um für die Klausur im Schuldrecht zu lernen und öffnet daher die Tür nicht. Eine Ankündigung der Zustellung gab es nicht. Dafür ist aber Nachbarin N, die die S nur vom Sehen kennt, zuhause. Diese studiert BWL und wird daher unsanft aus dem Schlaf gerissen. Z fragt, ob N das Paket für ihre Nachbarin S entgegennehmen kann. N will gerne helfen und ist einverstanden. Dies signalisiert sie durch ein müdes Nicken.

Gerade als die N wieder eingeschlafen ist, klingelt es erneut an der Tür. Die N, die kaum die Augen aufhalten kann, denkt sich, dass es nur die S sein könne, die ihr Paket abholen will. Ohne groß nachzudenken, öffnet die N die Tür schon mit dem verpackten Handy in der Hand und fragt: „Du willst bestimmt dein Paket abholen?“ Vor der Tür steht allerdings die Zustellerin X, die eigentlich ein Päckchen für die N abliefern wollte. Mit dem Blick der Fachfrau erkennt sie sofort, dass es sich bei dem Paket in der Hand von N um ein Handy handelt. Mit einem Nicken nimmt die X das Handy in die Hand und verschwindet.

\* Der Autor Meyer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen und Doktorand von Prof. Dr. Andreas Wiebe. Der Autor Hummelmeier ist Doktorand am Lehrstuhl für Kriminologie, Criminal Compliance, Risk Management und Strafrecht von Jun.-Prof. Dr. Lucia Sommerer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Klausur wurde in leicht abgeänderter Form im Wintersemester 2024/25 im Klausurenkurs des Göttinger Examenkurses gestellt. Im Durchschnitt erreichten die Bearbeitungen 5,48 Punkte. Die Misserfolgsquote lag bei 23,23%.

N hat es gerade geschafft, erneut einzuschlafen, als sie wieder von der Türklingel geweckt wird. Diesmal steht wirklich die S vor der Tür und will ihr Paket haben. Nachdem S und N die Situation aufgeklärt haben, versucht N erfolglos die X auszumachen. Daraufhin verlangt S von der V-GmbH Vertragserfüllung. Hilfsweise erklärt sie den Rücktritt vom Vertrag und fordert den Kaufpreis zurück. Die V-GmbH hingegen erwidert, dass die ganze Sache ja wohl allein die Schuld der N sei und kündigt an, sich notfalls das Geld von N wiederzuholen. Diese ist jedoch der Meinung, dass sie das Ganze kaum allein verbockt hat und doch eher die X das Problem gewesen sei.

**Aufgaben:**

1. S hat ihre Begehren gegen die V-GmbH klageweise geltend gemacht. Hat dieses Vorgehen Aussicht auf Erfolg?
2. Gehen Sie davon aus, dass die S erfolgreich von der V-GmbH den Kaufpreis zurück erlangt hat. Welche Ansprüche hat die V-GmbH gegen N?